



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2022	Ausgegeben zu Saarbrücken, 24. März 2022	Nr. 19
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2055 zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes. Vom 19. Januar 2022.	534
Gesetz Nr. 2057 zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes. Vom 16. Februar 2022.	534
Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Vom 15. März 2022.	535
Richtlinie zur Änderung der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern (2021). Vom 8. März 2022.	548

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: März 2022 — Vom 8. März 2022.	550
Stellenausschreibung des Rechnungshofs des Saarlandes. Vom 10. März 2022.	556

A. Amtliche Texte

Gesetze

83 **Gesetz Nr. 2055**
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung
und Finanzierung der Fraktionen
des Landtages des Saarlandes

Vom 19. Januar 2022

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung
und Finanzierung der Fraktionen
des Landtages des Saarlandes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) vom 13. November 1996 (Amtsbl. I S. 1402), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 2018 (Amtsbl. I S. 817), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Teil des Landtags sind sie unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Teil des parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozesses.“
 - b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Fraktionen unterstützen ihre Mitglieder bei der Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit. Fraktionen nehmen unmittelbar am parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess teil, indem sie eigene Standpunkte formulieren, Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen.“
 - c. Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fraktionen können mit anderen Fraktionen und mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischer Einrichtungen zusammenarbeiten sowie regionale, überregionale und internationale Kontakte pflegen.“
 - d. Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit

unterrichten und dabei insbesondere über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen informieren und mit der Bevölkerung, Organisationen und Vereinigungen in den Dialog über parlamentarische Fragen treten. Die Fraktionen sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen der Öffentlichkeitsarbeit frei. Die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Jedoch müssen die Urheberschaft der Fraktion und der Bezug zur Parlamentsarbeit erkennbar sein.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft.

Saarbrücken, den 15. März 2022

Der Ministerpräsident

Hans

Der Minister für Finanzen und Europa

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

84 **Gesetz Nr. 2057**
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 16. Februar 2022

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die beteiligten kommunalen Körperschaften sind berechtigt, die ihnen vorliegenden Daten in einem elektronischen Verfahren zu übermitteln. Hierbei ist ein sicheres Verfahren anzuwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Daten, die dem Steuergeheimnis

unterliegen, sind mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Die zum Einsatz kommenden Verfahren haben dem Stand der Technik zu entsprechen.“

2. In § 3 Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Finanzen und Europa kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bestimmt werden, dass den Gemeinden oder einer im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zuständigen kommunalen Körperschaft die Daten der Steuermessbescheide nach § 184 Absatz 3 der Abgabenordnung als elektronische Dokumente in einem elektronischen Verfahren übermittelt oder zur Abholung bereitgestellt sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Daten ausgetauscht werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 15. März 2022

Der Ministerpräsident

Hans

Der Minister für Finanzen und Europa

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Verordnungen

**78 Verordnung zur Neufassung von
Verordnungen im Bereich der frühkindlichen
Bildung, Erziehung und Betreuung**

Vom 15. März 2022

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422)

verordnet die Landesregierung

hinsichtlich Artikel 1,

aufgrund des § 13 Absatz 2 Nummer 3 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes

verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

hinsichtlich Artikel 2

sowie

aufgrund des § 13 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes

verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur

hinsichtlich Artikel 3 und 4:

**Artikel 1
Verordnung zur Ausführung des Saarländischen
Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes
(AVO-SBEBG)**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Kindertageseinrichtungen nach § 2 Absatz 2 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (Amtsbl. I S. 422), die von Trägern im Sinne des § 2 Absatz 3 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes betrieben werden.

(2) Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, altersgemischte Kindertageseinrichtungen und integrative Kindertageseinrichtungen; dazu gehören auch kombinierte und integrierte sozialpädagogische Einrichtungen der Ganztagsbetreuung.

(3) Altersgemischte Kindertageseinrichtungen stellen von ihrer Angebots- und Altersstruktur her Kombinationen der in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Kindertageseinrichtungen dar. In solchen Einrichtungen ist die Bildung von Gruppen mit erweiterter Altersmischung möglich, in denen Kinder von null bis sechs Jahren oder Kinder von drei bis zwölf Jahren in einer Gruppe betreut werden. In besonderen Ausnahmefällen können auch andere Altersmischungen zugelassen werden.

(4) Integrative Kindertageseinrichtungen sind Tageseinrichtungen nach Nummer 1 bis 4, die pro Gruppe in der Regel bis zu einem Drittel von Kindern, mindestens aber von drei Kindern, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, besucht werden.

(5) Für die Kindertagespflege gelten die §§ 10 bis 12.

**§ 2
Einrichtungs- und Gruppengrößen**

(1) Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel an einem Standort mindestens zwei Gruppen umfassen. Soweit ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden, soll die Kindertageseinrichtung in der Regel maximal vier Gruppen umfassen. Mehrere Standorte können organisatorisch zu einer Gesamteinrichtung zusammengefasst werden.

(2) In Kinderkrippen soll eine Gruppe mindestens zehn, in der Regel elf, aber nicht mehr als zwölf Kinder umfassen.

(3) In Kindergärten soll eine Gruppe in der Regel mindestens 20, aber nicht mehr als 25 Kinder umfassen.

(4) In Kinderhorten soll eine Gruppe in der Regel mindestens 15, aber nicht mehr als 20 Kinder umfassen.

(5) In altersgemischten Einrichtungen soll eine Gruppe mit erweiterter Altersmischung, soweit Kinder im Alter von null bis sechs Jahren betreut werden, 15 Kinder, davon höchstens sechs Kinder unter drei Jahren, soweit Kinder im Alter von zwölf Monaten bis sechs Jahren betreut werden, 18 Kinder, davon höchstens sechs Kinder unter drei Jahren, und soweit Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren betreut werden, 20 Kinder umfassen.

(6) Einzelintegrationsmaßnahmen liegen vor, wenn eine der in Absatz 2 bis 5 genannten Gruppen von mindestens einem Kind mit anerkanntem Eingliederungshilfanspruch besucht wird.

(7) Integrative Gruppen sind die in Absatz 2 bis 5 genannten Gruppen, wenn diese dauerhaft Plätze für Kinder mit entsprechendem anerkanntem Eingliederungshilfsbedarf zur Verfügung stellen. Diese sind einzurichten, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Das Nähere regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur. Eine integrative Krippengruppe wird von maximal acht Kindern besucht, darunter maximal vier Kinder mit entsprechendem anerkanntem Eingliederungshilfsbedarf. Eine integrative Kindergartengruppe wird von maximal 18 Kindern besucht, darunter maximal fünf Kinder mit entsprechendem anerkanntem Eingliederungshilfsbedarf. Eine altersgemischte, integrative Gruppe wird in der Regel von maximal zwölf Kindern besucht, darunter maximal vier Kinder unter drei Jahren und insgesamt maximal vier Kinder mit entsprechendem anerkanntem Eingliederungshilfsbedarf.

§ 3

Räumliche Anforderungen

(1) Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, dass eine den Kindern angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung möglich ist.

(2) Das Nähere zum notwendigen und förderfähigen Raumprogramm regelt das Ministerium für Bildung und Kultur in Abstimmung mit der die Betriebserlaubnis erteilenden Behörde durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4

Grundsätze der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit

(1) Für die Sicherstellung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ist deren Träger verantwortlich.

(2) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind durch ein inklusives pädagogisches Angebot vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal sicherzustellen.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte gestalten den Alltag in der Kindertageseinrichtung als verlässliche Bildungspartner so, dass Kinder in der Gemeinschaft anregende Lerngelegenheiten erhalten. Sie regen täglich Spiele an, bei denen Kinder selbstbestimmt mit allen Sinnen lernen. Gemeinsam mit diesen entwickeln sie aus konkreten Anlässen Projekte und stoßen Themen an, die für die Entwicklung der Kinder bedeutsam sind. Die regelmäßige und gezielte Beobachtung einzelner Kinder und der Kindergemeinschaft gehören ebenfalls zu den Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte. Zur Reflexion des Bildungsprozesses und als Grundlage für pädagogische Impulse sowie für Elterngespräche hat eine systematische Dokumentation dieser Beobachtungen zu erfolgen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte gehen aktiv auf die Erziehungsberechtigten zu und laden diese zur Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung ein. Sie erläutern den Erziehungsberechtigten ihre Konzeption, machen die tägliche Arbeit durch anschauliche Dokumentation nachvollziehbar und zeigen konkrete Möglichkeiten zur Mitwirkung in der Einrichtung und zur Erziehungspartnerschaft auf.

(5) Über die Entwicklung und Lernfortschritte der Kinder finden in regelmäßigen Abständen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten statt. Diese eröffnen den pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, gemeinsame, gezielte und abgestimmte Anregungen für die Kindertageseinrichtung und für die Erziehungsberechtigten selbst zu erarbeiten.

(6) Zur Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule gehören neben der intensiven Vorbereitung der Kinder im letzten Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) vor der Einschulung und der Nachbereitung des Wechsels in die Schule (§ 12 Absatz 1 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes) insbesondere:

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, Methoden und Konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten,
5. gemeinsame Besprechungen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule, auch zur Planung gemeinsamer Maßnahmen, und über die Entwicklung des Kindes im ersten Schuljahr,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(7) Die intensive Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule nach Absatz 6 erfordert im letzten Kindergartenjahr und im ersten Schuljahr zwischen den in den Kindergärten eingesetzten Fachkräften und den Lehrkräften an Grundschulen auch einen stetigen Informationsaustausch über die individuelle Entwicklung der jeweiligen Kinder. Hierzu dürfen die bei den Trägern der Kindergärten erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigter an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung der betreffenden Grundschulen übermittelt werden, soweit eine schriftliche oder elektronische Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Dazu gehören auch Daten der Kinder über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt.

Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen der Kindertageseinrichtung und auf unentgeltliche Auskunft über die sie und ihre Kinder betreffenden Daten. Bei der Einsichtnahme sind die Rechte Dritter zu beachten. Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen können mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der Erziehungsberechtigten über den allgemeinen Entwicklungsfortschritt der in die Grundschule übergebenen Kinder informiert werden.

(8) Kindertageseinrichtungen arbeiten inklusiv und sind offen für alle Kinder, die in ihrem Einzugsbereich leben. Auch Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind, sollen in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden. Dies geschieht in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und den sonstigen an der Behandlung und Förderung beteiligten Stellen.

(9) Kindertageseinrichtungen sind Praxiseinrichtungen im Rahmen der Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Studierenden des Studiengangs Pädagogik der Kindheit oder vergleichbarer Studiengänge, die ihre Praxisphasen im Saarland absolvieren. Dazu werden die Praxisanleitungen an jedem Anwesenheitstag einer oder eines Auszubildenden in der Praxis von der Arbeit mit den Kindern im folgenden Umfang insbesondere freigestellt:

1. Für die Betreuung von einer Erzieherin oder einem Erzieher im Vorpraktikum beziehungsweise in der Beruflichen Vorbereitungsmaßnahme, im ersten Jahr der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger sowie zur Betreuung von Studierenden des Studiengangs Pädagogik der Kindheit erfolgt eine Freistellung der Praxisanleitung mit jeweils einer Stunde pro Anwesenheitstag der zu betreuenden Person in der Praxis.
2. Für die Betreuung von einer Erzieherin oder einem Erzieher im Unterstufenpraktikum sowie im zweiten Jahr der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger erfolgt eine Freistellung der Praxisanleitung mit jeweils einer Dreiviertelstunde pro Anwesenheitstag der zu betreuenden Person in der Praxis.

3. Für die Betreuung von einer Erzieherin oder einem Erzieher im Oberstufenpraktikum erfolgt eine Freistellung der Praxisanleitung mit jeweils einer halben Stunde pro Anwesenheitstag der zu betreuenden Person in der Praxis.
4. Für die Betreuung von einer Erzieherin oder einem Erzieher im Berufspraktikum erfolgt eine Freistellung der Praxisanleitung mit jeweils einer viertel Stunde pro Anwesenheitstag der zu betreuenden Person in der Praxis.

§ 5 Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne dieser Verordnung sind die für das nach § 3 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes eingesetzte Personal entstehenden Personalkosten. Hauswirtschaftliche Kräfte im Sinne des § 3 Absatz 3 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes sind im Umfang von einer Stunde pro Tag pro Einrichtung pro jeden zehnten ganztägigen Kindergarten- oder Kinderhortplatz beziehungsweise pro jeden fünften ganztägigen Krippenplatz bezuschussungsfähig. Betriebskosten im Sinne dieser Verordnung sind auch Sachkosten gemäß Absatz 5 und Kosten für die Kaltmiete nach Absatz 6.

(2) Als Personalkosten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 können folgende Kosten in Ansatz gebracht werden:

1. Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung der Fach- und Hauswirtschaftskräfte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren tarifvertraglichen Vergütungsregelungen, einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen und des Arbeitgeberanteils zur zusätzlichen Altersversorgung,
2. die angemessenen Aufwendungen für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die angemessenen Kosten für die Fachberatung der Einrichtung. Als angemessen gelten für die Fortbildung pauschal 150,00 Euro pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Jahr sowie für die Fachberatung 0,5 Prozent der Personalkosten nach Absatz 1.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Personalkosten gelten als angemessen.

(4) Bei der Berechnung der laufenden Betriebskosten einer Einrichtung bleibt der personelle und sächliche Mehraufwand, der sich aus der Förderung von Kindern mit entsprechendem anerkanntem Eingliederungshilfebedarf ergibt, unberücksichtigt.

(5) Sachkosten sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Als angemessen gelten 15 Prozent der anerkannten Personalkosten.

(6) Kosten für die Kaltmiete sind Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Anmietung von Räumen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung, für die eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt ist. Dazu gehören weder Energie- noch sonstige Nebenkosten. Eine etwaige Förderung nach § 6 Absatz 8 ist auf höchstens fünf Jahre befristet und erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung in den angemieteten Räumen aufgrund eines nur befristeten Bedarfs oder zur Überbrückung für den Zeitraum bis zum Abschluss einer Investitionsmaßnahme des Trägers zur Deckung des bestehenden Raumbedarfs betrieben werden soll. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Förderung über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gewährt werden.

§ 6

Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die angemessenen Personalkosten werden durch Eigenleistungen des Trägers, durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes sowie durch Beiträge der Erziehungsberechtigten gedeckt.

(2) Die Eigenleistung des Trägers soll in der Regel zehn Prozent der angemessenen Personalkosten abdecken. Darüber hinaus trägt er zur Finanzierung der angemessenen Sachkosten bei.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt 36 Prozent der angemessenen Personalkosten.

(4) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge die nach Satz 5 festgesetzten Prozentsätze der angemessenen Personalkosten nicht übersteigt. Die Ausgestaltung der Elternbeiträge kann die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, im Einzelnen nach der jeweiligen Bedarfssituation in ihrem Zuständigkeitsbereich regeln. Es steht den Trägern von mehreren Einrichtungen frei, einen für alle Einrichtungen einheitlichen Beitrag festzusetzen, wobei auch hier die Gesamtsumme der Beiträge die nach Satz 5 festgesetzten Prozentsätze der angemessenen Personalkosten nicht übersteigen darf, sofern vom Recht nach Satz 2 nicht Gebrauch gemacht wird. Der nach Satz 5 festgesetzte Beitrag darf im jeweiligen Kindergartenjahr nicht verändert werden. Ab dem 1. August 2020 beträgt die Summe der Elternbeiträge höchstens 17 Prozent, ab dem 1. August 2021 höchstens 13 Prozent und ab dem 1. August 2022 höchstens 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten. Bei der Bemessung des Elternbeitrags sind die in der Einrichtung bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie (§ 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt. Einnahmeausfälle der Träger, die durch die Staffelung nach Satz 6 und 7 entstehen, trägt die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zu-

ständige Jugendamt errichtet ist. Familien mit geringem Einkommen ist unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Beitrag zu erlassen. Entsprechende Anträge sind beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen; die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, hat unbeschadet ihrer in dieser Verordnung geregelten Leistungen dem Träger den Ausfallbetrag zu erstatten.

(5) Zu den angemessenen Personalkosten der Einrichtungen gewährt das Land einen Zuschuss. Dieser beträgt ab dem 1. August 2020 37 Prozent, ab dem 1. August 2021 41 Prozent und ab dem 1. August 2022 41,5 Prozent der angemessenen Personalkosten.

(6) Abweichend zu den Absätzen 2 bis 4 trägt das Land die zusätzlichen Kosten, die durch die Bezuschussungsfähigkeit von Hauswirtschaftskräften außerhalb des Personalschlüssels nach § 4 Absatz 5 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes gegenüber dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2021 entstehen. Abweichend zu den Absätzen 2 bis 4 trägt das Land die Kosten, die durch die Freistellung von Fachkräften von der Arbeit in der Gruppe für die Anleitung angehender Fachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung oder Praktika nach § 4 Absatz 5 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes entstehen.

(7) Die Städte und Gemeinden, in deren Zuständigkeit die Einrichtung betrieben wird (Sitzgemeinden), tragen mindestens 60 Prozent der angemessenen Sachkosten.

(8) Das Land kann dem Träger der Einrichtung auf Antrag und nach Maßgabe des Landeshaushalts gemäß §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent zu den Kosten für die Kaltmiete in Anlehnung an die ortsübliche Vergleichsmiete gewähren, wenn die Voraussetzungen von § 5 Absatz 6 vorliegen. Für die verbleibenden Kosten in Höhe von 60 Prozent gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

§ 7

Investitionskosten

(1) Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau, Erweiterungsbau, Umbau, die Grundsanierung, substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen und den Erwerb eines Gebäudes sowie für die Ersteinrichtung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sind keine Investitionskosten im Sinne dieser Verordnung.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur entscheidet gemäß §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens darüber, welche Aufwendungen als angemessen angesehen werden können.

§ 8
Finanzierung der Investitionsmaßnahmen
in Kindertageseinrichtungen

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung stellt zu den Investitionskosten einer beantragten Maßnahme im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 1 einen Finanzierungsplan auf.

(2) Das Land gewährt dem Träger der Maßnahme für nach Absatz 1 geltend gemachte Investitionen in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes

1. einen Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zur Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten; zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Verordnung sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, und
2. einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zu substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung der Gebäudesubstanz, dem Schutz von Personen oder der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und betreffen einzelne Bauteile oder technische Anlagen, deren technische Lebensdauer abgelaufen ist.

Das Nähere zur Förderung des Landes nach Satz 1 Nummer 1 und 2 regelt das Ministerium für Bildung und Kultur durch Richtlinien.

(3) Zu Investitionsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sollen sich der Träger und der Gemeindeverband sowie bei freien Trägern auch die Sitzgemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen an der restlichen Finanzierung der Investitionskosten in Höhe von 60 Prozent beteiligen.

(4) Bei Investitionsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen) ist die restliche Finanzierung der Investitionskosten in Höhe von 70 Prozent davon abhängig, ob es sich um eine Kindertageseinrichtung in freier oder in kommunaler Trägerschaft handelt.

1. Bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind vom Träger der Maßnahme in der Regel 30 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten sicherzustellen. Der Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit die Kindertageseinrichtung liegt, gewährt für diese Maßnahme einen Zuschuss in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Die Sitzgemeinde soll sich in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen an den zuwendungsfähigen Investitionskosten beteiligen; als angemessen gilt in der Regel ein Betrag von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Erstreckt sich das Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung auf mehrere Gemeinden, ist der Zuschuss der beteiligten Gemeinde gemeinsam aufzubringen.

2. Bei Kindertageseinrichtungen, deren Träger eine einem Gemeindeverband angehörende Gemeinde oder ein Zweckverband ist, trägt diese Gemeinde oder der Zweckverband in der Regel 40 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Der Gemeindeverband, in dessen Zuständigkeit die Kindertageseinrichtung liegt, gewährt für die Maßnahme des kommunalen Trägers einen Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionskosten von mindestens 30 Prozent.

(5) Die Gewährung eines Zuschusses zu den Investitionskosten setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. In den Fällen eines Zuschusses nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestätigt das Ministerium für Bildung und Kultur, dass die Investitionsmaßnahme in Übereinstimmung mit dem Entwicklungsplan erfolgt ist und gegen die Investitionsmaßnahme keine Bedenken hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung bestehen. Das Verfahren nach Satz 2 findet keine Anwendung bei substanzerhaltenden Sanierungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(6) Der Träger ist dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur anteilmäßigen Rückerstattung gewährter Investitionskostenzuschüsse verpflichtet, wenn die geförderte Kindertageseinrichtung innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren anderen Zwecken als dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung zugeführt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung; bei nachfolgend geförderten Investitionsmaßnahmen mit der Vorlage der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur. Eine Verpflichtung zur Rückerstattung gewährter Investitionskostenzuschüsse besteht nicht, soweit der Träger den Umstand der fehlenden Zweckbindung nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn der Bedarf der Kinderbetreuungsplätze in den Einrichtungen objektiv infolge demografischer Entwicklung nicht mehr der Anzahl der jeweils geförderten Plätze entspricht und dies bei der Planung nicht vorhersehbar war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für gewährte Investitionskostenzuschüsse mit einer reduzierten Zweckbindungsfrist.

§ 9
Übergangsregelung

Für Änderungs- und Abrechnungsbescheide, deren Ausgangsbescheide vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wurden, gilt § 16 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 564), weiter; diese Vorschrift ist Bestandteil dieser Verordnung. Für Änderungs- und Abrechnungsbescheide nach Satz 1 findet zu Maßnahmen, bei denen es nach Erlass des Ausgangsbescheides aufgrund einer außergewöhnlichen Entwicklung von Baupreisen zu deutlichen Kostenerhöhungen gekommen ist, § 16 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 564), keine Anwendung.

§ 10**Finanzierung eines dauerhaften Mietkostenzuschusses**

(1) Das Land gewährt dem Träger der Kindertageseinrichtung auf Antrag und nach Maßgabe des Landeshaushalts gemäß §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften einen Zuschuss zu den Pacht- beziehungsweise Mietkosten, die der Träger aufgrund eines Pacht- oder Mietvertrages für das zum Betrieb der Einrichtung gepachtete oder angemietete Gebäude zu leisten hat. Dabei ist die Höhe der Gesamtfördersumme bei einer möglichen Pacht- oder Mietdauer von bis zu 20 Jahren auf die für eine vergleichbare förderfähige Investitionsmaßnahme übliche Gesamtförderung nach § 8 begrenzt. Für die verbleibenden Kosten in Höhe von 60 Prozent gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(2) Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur durch Richtlinien.

§ 11**Anspruch auf Gewährung des Kindertagespflegegeldes**

(1) Kindertagespflegepersonen erhalten nach § 23 Absatz 1 bis 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für ihre Tätigkeit eine laufende Geldleistung vonseiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die Entgelte der Kindertagespflegepersonen nach Absatz 1 und die damit zusammenhängenden Voraussetzungen der Gewährung einvernehmlich fest.

§ 12**Art und Höhe der Landesförderung bei der Zahlung des Kindertagespflegegeldes**

(1) Das Land unterstützt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer Pflicht zur Zahlung des Kindertagespflegegeldes nach § 11 Absatz 2 durch halbjährliche Zuweisungen, soweit Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Kindertagespflege betreut werden.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 beträgt für jedes Kind und pro Betreuungsstunde in der Woche 0,75 Euro; dabei ist die Förderung auf höchstens 40 Stunden in der Woche einschließlich Wochenende begrenzt.

(3) Ausnahmsweise kann die Förderung über das dritte Lebensjahr hinaus bis längstens zum 31. Juli des Kalenderjahres gewährt werden, in dem ein in der Kindertagespflege betreutes Kind sein drittes Lebensjahr vollendet. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gründe darzulegen, die für eine Verlängerung der Betreuung in der Kindertagespflege maßgebend sind.

§ 13**Verfahren zur Förderung der Kindertagespflege**

(1) Der Antrag auf Förderung der Kindertagespflege nach § 12 Absatz 2 ist von dem nach § 1 Absatz 3 der

Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 15. März 2022 (Amtsbl. I S. 535) zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem Ministerium für Bildung und Kultur für das erste Halbjahr bis zum 30. Juni und für das zweite Halbjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu stellen. In dem Antrag ist die Zahl der nach § 12 Absatz 1 betreuten Kinder nebst Betreuungszeiten mitzuteilen.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur ermittelt aus den Angaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Zuweisungsbetrag, setzt diesen fest und veranlasst die Auszahlung.

§ 14**Finanzierung von Investitionskosten in der Kindertagespflege**

(1) Investitionskosten für Kindertagespflege nach dieser Verordnung sind angemessene Aufwendungen zur Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze (Erstaussstattung) für Kinder unter drei Jahren. Zu Investitionen nach Satz 1 gewährt das Land einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 600 Euro pro Betreuungsplatz.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur entscheidet gemäß §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens darüber, welche Aufwendungen als angemessen angesehen werden können.

§ 15**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2654), außer Kraft.

Artikel 2**Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Gesundheitsvorsorge-VO)****§ 1****Ärztliche Aufnahmeuntersuchung**

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass gesundheitliche Bedenken im Hinblick auf die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nicht bestehen. Im Rahmen des hierfür erforderlichen Arztbesuches sind auch die Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und das Vorliegen eines altersentsprechenden Impfschutzes nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission

sion am Robert Koch-Institut zu überprüfen. Die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 soll zudem Aussagen zum Impfschutz und zum Vorliegen chronischer Erkrankungen oder Beeinträchtigungen und soweit erforderlich Maßnahmen enthalten, die im Rahmen der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zu beachten sind.

§ 2 Infektionsschutz

(1) Für die Kindertageseinrichtungen und die Großpflegestellen im Bereich der Kindertagespflege gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere die für Gemeinschaftseinrichtungen geltenden Vorschriften des sechsten Abschnitts.

(2) Bei der Aufnahme der zu betreuenden Kinder haben die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen den Erziehungsberechtigten das in der Anlage dieser Verordnung beigefügte Merkblatt über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu Meldepflichten, Besuchsverboten und weiteren Regelungen beim Auftreten definierter Infektionskrankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft auszuhändigen. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson über übertragbare Krankheiten im Sinne des § 34 Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich zu informieren.

(3) Der Windelwechsel soll an speziellen Wickeltischen erfolgen, die ein hygienisches Arbeiten und Desinfizieren erlauben. Zum Windelwechsel sind Einmalhandschuhe zu tragen und die Hände nach Ablegen der Handschuhe zu waschen und zu desinfizieren.

(4) Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, die Kontakt mit Kindern haben, sind nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflichten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren.

(5) Kindertageseinrichtungen haben nach § 36 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes Hygienepläne zu erstellen, in denen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen sind. Die Hygienepläne sind jährlich zu aktualisieren und die Beschäftigten mindestens einmal pro Jahr in der Einhaltung der Hygienevorschriften zu schulen.

(6) Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die gesundheitlichen Anforderungen nach § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes sowie die hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorgaben nach der Lebensmittelhygieneverordnung über die Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln zu beachten.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Das zuständige Gesundheitsamt berät die Kindertageseinrichtungen in Fragen der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Hygiene. Im Bereich der Kindertagespflege wird das Gesundheitsamt auf Anfrage tätig.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wirkt bei der Weiterentwicklung des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten in Fragen der Gesundheit mit.

(3) Das zuständige Gesundheitsamt führt in den Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten ärztliche Untersuchungen der betreuten Kinder während ihres Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung durch; insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Die Untersuchungsergebnisse werden in anonymisierter Form auf Landesebene sowie auf der Ebene der Gemeindeverbände ausgewertet. Sie sind Grundlage für die Maßnahmen der Gesundheitsförderung.

(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit unterstützen die Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit das Gesundheitsamt auch bei der Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und der Prävention. Die Kindertageseinrichtungen erteilen dem zuständigen Gesundheitsamt hierzu die notwendigen Auskünfte über den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie die Anschrift seiner Erziehungsberechtigten und stellen nach Möglichkeit geeignete Räume zur Verfügung.

(5) Die Kindertageseinrichtungen können zu ihrer Unterstützung das Gesundheitsamt in Fragen der Früherkennung und der Betreuung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf und chronischen Krankheiten einbeziehen. Dies gilt auch bei Maßnahmen der Inklusion und Integration. Vor dieser Einbeziehung ist die schriftliche oder elektronische Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

§ 4 Beratung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten in Fragen der Gesundheitsvorsorge. Sie führen in den Einrichtungen altersangemessene Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention durch. Sowohl die Beratung als auch die Durchführung von Maßnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen informieren die Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme des Kindes über die gesundheitlichen Anforderungen nach dieser Verordnung. Dies schließt die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten ein, die

Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegeperson über für die Pflege, Betreuung und Förderung des Kindes relevante Erkrankungen und Beeinträchtigungen jederzeit zu informieren. Besondere Anforderungen sind zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung oder Kindertagespflegeperson schriftlich zu vereinbaren. Für Medikamente, die das Kind während der Zeit seiner Betreuung einnehmen muss, ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich. Die Medikamentengabe ist schriftlich zu vermerken.

§ 5

Gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen

- (1) Bewegung und Koordinationsfähigkeiten der betreuten Kinder sind zu fördern.
- (2) Unter Beachtung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen werden für Säuglinge und Kleinkinder individuelle Schlafplätze eingerichtet. Dabei sind die Empfehlungen zur Prävention des plötzlichen Säuglingstodes zu beachten.
- (3) Kindertageseinrichtungen sorgen für gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen in ihren Strukturen.

§ 6

Erste Hilfe für das Kind

Das in den Kindertageseinrichtungen eingesetzte Personal sowie die Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind absolvieren. Danach ist die Teilnahme an diesem Kurs alle drei Jahre erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung und im Falle der Kindertagespflegepersonen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

§ 7

Unfallverhütung

Zur Verhütung von Unfällen sind die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen. Notrufnummern der Rettungsdienste, regionaler Ärzte sowie der Giftnotrufzentrale sind an allgemein zugänglicher Stelle anzubringen. Im Notfall ist die erforderliche Hilfe unverzüglich anzufordern.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 8. April 2013 (Amtsbl. I S. 36), geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2654), außer Kraft.

Anlage

(Stempel der Einrichtung)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Wichtige Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder sowie die in der Einrichtung tätigen Personen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in der Kindertageseinrichtung noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Verhaltensweisen, Pflichten und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung** gehen darf,

1. wenn es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach dem Infektionsschutzgesetz Diphtherie, Cholera, Typhus, Paratyphus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. wenn eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A oder E und bakterielle Ruhr.
3. wenn ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. wenn es vor Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Kindertageseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin** beziehungsweise Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Kinder oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Kindertageseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen eine Reihe von Krankheiten, die nach dem Infektionsschutzgesetz ein Besuchsverbot rechtfertigen, stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Dies sind die Impfungen gegen **Diphtherie, Keuchhusten**, die

durch **Hib-Bakterien** bedingte Hirnhautentzündung, **Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus sowie Hepatitis A**. Liegt dadurch ein Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Die Impfungen gegen **Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hib-Bakterien, Masern, Mumps** sowie zusätzlich die Impfungen gegen **Tetanus, Röteln und Hepatitis B** sind von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut als Regelimpfung im Kindes- und Jugendalter empfohlen. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kinder- und Jugendärztin oder Ihren Kinder- und Jugendarzt beziehungsweise an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Artikel 3 Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Kindertagespflege-VO)

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Verordnung gilt für Betreuungsverhältnisse im Bereich der Kindertagespflege gemäß § 8 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422).

(2) Die Förderung der Kindertagespflege durch das Kindertagespflegegeld gemäß § 11 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 15. März 2022 (Amtsbl. I S. 535), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Kindertagespflegepersonen, die eine vonseiten des örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellte Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besitzen. Auch wenn Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht benötigen, müssen sie die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.

(3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist das örtlich zuständige Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen sicherzustellen.

§ 2 Persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzungen für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Bereich der persönlichen Eignung sind insbesondere:

1. Die Kindertagespflegeperson hat ihre persönliche Eignung, auch im Fall des § 14 Absatz 2, durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle fünf Jahre nachzuweisen.
2. Die Kindertagespflegeperson hat mindestens das 18. Lebensjahr vollendet, bringt insbesondere Freude sowie Erfahrung im Umgang mit Kindern mit und zeigt Interesse an deren Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie verfügt über gute Deutschkenntnisse, ist zuverlässig und verantwortungsbewusst.
3. Die Feststellung der persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes ist auch abhängig von einer Würdigung ihrer materiellen, räumlichen, gesundheitlichen und sozialen Lebensumstände.
4. Für die Betreuung und Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kommen nur Personen in Betracht, die über die in Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen verfügen und nach individueller Überprüfung unter Berücksichtigung des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Durchführung einer inklusiven Kindertagespflege geeignet sind.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft in jedem Einzelfall, ob die persönliche Eignung gegeben ist.

§ 3

Qualifikation und Fortbildung

(1) Zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch muss die Kindertagespflegeperson insbesondere nachweisen, dass sie eine Qualifizierung mindestens nach dem Standard des Fortbildungsprogramms für Kindertagespflegepersonen des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) im Umfang von derzeit 160 Unterrichtseinheiten oder dem jeweiligen Standard erfolgreich absolviert hat. Eine vorläufige Pflegeerlaubnis kann nach derzeit 80 Unterrichtseinheiten erteilt werden. In diesen Unterrichtseinheiten müssen rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege unter Berücksichtigung der Inhalte der Einführungsphase des DJI-Curriculums sowie zum Kinderschutz nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch enthalten sein. Die Erteilung einer vorläufigen Pflegeerlaubnis ist gebunden an die Fortsetzung der begonnenen Qualifizierungsmaßnahme. Sie gilt bis zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung. Die vorläufige Pflegeerlaubnis kann längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten erteilt werden.

(2) Als für die Kindertagespflege grundsätzlich qualifiziert können Personen nach individueller Prüfung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe angesehen werden, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Unter Berücksichtigung

der jeweiligen Ausbildungsinhalte sind von diesen Personen die Inhalte des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen im Umfang von derzeit 80 Unterrichtseinheiten gemäß DJI-Curriculum zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt sind.

(3) Der Erste-Hilfe-Kurs für das Kind ist in der Regel erstmals vor Erhalt der Pflegeerlaubnis, auch der vorläufigen, zu absolvieren und danach alle drei Jahre zu wiederholen. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

(4) Kindertagespflegepersonen müssen jährlich mindestens 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten fachbezogene Fortbildung absolvieren. Abweichungen hiervon sind nur ausnahmsweise und nur in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Die fachbezogenen Fortbildungen sind zum Ende des Kalenderjahres dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich oder elektronisch nachzuweisen, welcher auch die Einzelheiten im Hinblick auf die notwendigen Inhalte der Kurse festlegt.

§ 4

Fachliche Begleitung

(1) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege nach § 23 Absatz 4 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Beratung und Begleitung ist notwendig, um die Betreuungsverhältnisse für die Kinder stabil zu halten und die Kindertagespflege für alle Beteiligten als verlässliche und professionelle Form der Kinderbetreuung zu erhalten und weiterzuentwickeln.

(3) Beratung heißt:

1. Information über die rechtlichen und organisatorischen Zusammenhänge zur Erlangung von Orientierung und Sicherheit,
2. Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltages, um eigenes Handeln zu reflektieren, Verhalten zu hinterfragen und Innovationen und Veränderung herbeizuführen,
3. Anregung und Impulse für den Alltag, um das pädagogische Handeln reflektieren zu können und die Erfahrungsmöglichkeiten für die Kinder zu erweitern,
4. bei Konflikten zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen zu vermitteln, um Betreuungsabbrüche zu vermeiden.

(4) Die fachliche Beratung obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe ist möglich, soweit dieser insbesondere über die fachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Beratungsleistung verfügt.

§ 5 Räumliche Ausstattung

(1) Die Kindertagespflegeperson muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, die insbesondere folgende Erfordernisse erfüllen:

1. angemessene Anzahl von Räumen,
2. genügend Platz zum Spielen und Bewegen,
3. geeigneter Raum zum Rückzug und gesonderte Räumlichkeiten zum Schlafen,
4. sicher, sauber, hell, freundlich, ansprechend und zweckmäßig,
5. Vorhandensein altersgerechter Spiele und Materialien.

(2) Bewegungs- und Spielmöglichkeiten außerhalb der Wohnung können in angemessener Zeit erreicht werden.

(3) Bei der Beurteilung der angemessenen Dimensionierung und der Geeignetheit der Räumlichkeiten entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anlehnung an die Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45–48a SGB VIII vom 2. März 2017 (Amtsbl. I S. 321) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Sicherung des Kindeswohls

(1) In der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung in diesem Bereich sind die Erziehungsberechtigten von der Kindertagespflegeperson frühzeitig zu informieren.

(2) Werden bei einem Kind Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls wahrgenommen, hat die Kindertagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen; zur Feststellung der Gefährdungseinschätzung gilt § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Volljährige Personen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben und sich während der Betreuungszeiten des Kindes oder der Kinder in diesem Haushalt aufhalten, sind verpflichtet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise im Fall des § 14 Absatz 2 der vermittelnden Stelle alle fünf Jahre ein ärztliches Attest sowie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.

(4) In Räumlichkeiten, in denen eine Kinderbetreuung stattfindet, ist das Rauchen während der Betreuungszeiten nicht zulässig.

§ 7 Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Die Kindertagespflegeperson verfügt über ein schriftliches oder elektronisches pädagogisches Konzept. Hierbei sollen die Förderung der Entwicklung

und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Erziehung und Bildung im Vordergrund stehen.

(2) Unter Achtung der Würde des Kindes umfasst der Förderauftrag dessen gewaltfreie Bildung, Erziehung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge sowie die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

(3) Die Kindertagespflegeperson orientiert sich bei ihrer pädagogischen Arbeit an den Inhalten des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten.

§ 8 Erteilung der Pflegeerlaubnis und Betreuungsrelation

(1) Die Erlaubnis wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson erteilt, wenn diese für die Kindertagespflege nach § 2 geeignet ist, eine Qualifizierung mindestens nach dem Standard des Fortbildungsprogramms für Kindertagespflegepersonen des DJI nach § 3 nachweist und kindgerechte Räume nach § 5 zur Verfügung stehen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie befugt in der Regel zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede von ihnen einer gesonderten Erlaubnis. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden. Ist das Wohl des Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(2) Bei der konkreten Festlegung der Zahl der von einer Kindertagespflegeperson zu betreuenden Kinder berücksichtigt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in jedem Einzelfall insbesondere den Betreuungs- und Pflegeaufwand der Gruppe.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten

(1) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen Betreuungsvertrag, in dem die wichtigsten Punkte der Betreuung festgelegt sind. Der Betreuungsvertrag darf keine Regelungen enthalten, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten erfolgt partnerschaftlich und vertrauensvoll. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes und informieren die Kindertagespflegeperson über dessen Besonderheiten.

(3) Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Aufnahme von Kontakten der Erziehungsberechtigten aller

betreuten Kinder untereinander und bietet die Möglichkeit zum Informationsaustausch.

§ 10

Mitteilungspflichten der Kindertagespflegeperson

(1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages die Punkte mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu besprechen, die diesem ermöglichen, seiner Verpflichtung nach § 1 Absatz 3 nachzukommen. Nach Abschluss des Vertrages ist dieser unverzüglich dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Von der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anzeige einer Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses. Um eine Unterbrechung handelt es sich nicht bei einer Ausfallzeit nach § 12, soweit diese sechs Wochen nicht übersteigt.

(3) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über alle das Betreuungsverhältnis betreffenden Veränderungen zu informieren.

§ 11

Übergang in eine Kindertageseinrichtung

Die Kindertagespflegeperson begleitet und unterstützt den von den Erziehungsberechtigten geplanten und vorbereiteten Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

§ 12

Vertretungsregelungen

(1) Vor Aufnahme des Betreuungsverhältnisses sollten vonseiten der Kindertagespflegeperson das Thema Ausfallzeiten angesprochen und mithilfe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Lösungsmöglichkeiten gesucht sowie diese in dem mit den Erziehungsberechtigten zu schließenden Betreuungsvertrag festgehalten werden.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass im Falle von Ausfallzeiten eine geeignete Ersatzkraft, mit der sich die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit im Vorfeld vertraut machen konnten, zum Einsatz kommt. Ausgenommen hiervon ist der der Kindertagespflegeperson zustehende Urlaub von in der Regel vier Wochen pro Jahr.

(3) Den Antritt des Urlaubs und dessen Dauer hat die Kindertagespflegeperson den Erziehungsberechtigten frühzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vorher anzukündigen.

§ 13

Großpflegestellen

(1) Nach § 8 Absatz 1 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass mehrere Kindertagespflegepersonen ge-

meinsam kindgerechte Räume im Sinne des § 5 Absatz 1 nutzen und eine Großpflegestelle bilden. In dieser dürfen bis zu zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder von maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt die Betreuungsrelation gemäß § 8 in jedem Einzelfall konkret fest.

(2) Vonseiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu gewährleisten, dass jede Kindertagespflegeperson grundsätzlich für die Kinder zuständig ist und die Verantwortung trägt, für die ein Betreuungsvertrag mit deren Erziehungsberechtigten abgeschlossen wurde.

(3) Für Großpflegestellen gilt § 12 entsprechend; ausgenommen hiervon sind nur sehr kurzfristige, unter zwei Stunden liegende Vertretungsbedarfe, die auch von den Kindertagespflegepersonen in der Großpflegestelle untereinander geregelt werden können. Dabei darf die Gesamtzahl der betreuten Kinder die Zahl der Kinder, für die die vertretende Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt, nicht überschreiten. Bei zwei vertretenden Kindertagespflegepersonen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 14

Betreuungsbörsen für Kindertagespflegepersonen

(1) Betreuungsbörsen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die Kindertagespflegepersonen vermitteln, ohne Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sein. Diese sind verpflichtet, mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

(2) Soweit Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages weniger als 15 Stunden wöchentlich und nicht länger als drei Monate gegen Entgelt betreut werden, sind Betreuungsbörsen, die auch diesen Personenkreis vermitteln, verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht vorliegt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 28. August 2009 (Amtsbl. S. 1467), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2654), außer Kraft.

Artikel 4

Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Kindertageseinrichtungen (Elternbeteiligungs-VO)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kindertageseinrichtungen, die von Trägern der freien oder der öffentlichen Ju-

gendhilfe, von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannten, Trägern betrieben werden.

§ 2

Elternversammlung und Elternausschuss

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden jedes Jahr im Monat September von dem Träger der Einrichtung zu einer Elternversammlung einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies verlangt.

(2) In der im September stattfindenden Elternversammlung werden die Mitglieder des Elternausschusses und ihre Vertreter von den Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Erziehungsberechtigten sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar. Jede Gruppe der Kindertageseinrichtung wählt aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertretung in den Elternausschuss; arbeitet eine Kindertageseinrichtung mit dem Konzept der offenen Arbeit, so erfolgt die Wahl durch die Elternversammlung entsprechend der Gruppenanzahl, die sich aus der für die Kindertageseinrichtung geltenden Betriebs-erlaubnis ergibt.

(3) Die Wahl ist nur gültig, wenn ein Fünftel der Kinder, die die Einrichtung besuchen, durch Erziehungsberechtigte vertreten ist; eine Briefwahl kann zugelassen werden. Jede erziehungsberechtigte Person hat eine Stimme in der Gruppe, die ihr Kind besucht oder ihre Kinder besuchen; soweit die Wahl in Kindertageseinrichtungen mit dem Konzept der offenen Arbeit erfolgt, hat jede erziehungsberechtigte Person eine Stimme für den Einrichtungsbereich (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort), den ihr Kind oder ihre Kinder besuchen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Das Wahlverfahren im Übrigen bestimmen die Erziehungsberechtigten.

(4) Der Elternausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Scheiden sämtliche Kinder eines Mitglieds des Elternausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Kindertageseinrichtung aus, so endet mit dem Ausscheiden auch dessen Mitgliedschaft im Elternausschuss.

(6) Bis zur Wahl eines neuen Elternausschusses führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(7) Die Mitglieder des Elternausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 3

Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen dieser, Erziehungsberechtigten und Trägern zu fördern. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Elternaus-

schuss die Beteiligungsrechte nach Absatz 2 und 3 auf Information, Anhörung und beratende Mitarbeit zu.

(2) Der Träger und die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, über ihre Arbeit. Der Elternausschuss ist dabei insbesondere über die Veranschlagung der Elternbeiträge, über Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule nach § 12 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422) und § 4 Absatz 6 und 7 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 15. März 2022 (Amtsbl. I S. 535), beide in der jeweils geltenden Fassung, über wichtige organisatorische und personelle sowie über geplante bauliche Veränderungen im Betrieb der Kindertageseinrichtung zu informieren; der Elternausschuss hat das Recht, hierzu Stellung zu nehmen. Zu den Terminen nach Satz 1 lädt der Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung den Elternausschuss und das örtlich zuständige Jugendamt ein, das in Absprache mit dem einladenden Träger bei Bedarf teilnimmt. Die Ergebnisse der Termine sind in einem mit der oder dem Vorsitzenden des Elternausschusses abgestimmten Protokoll festzuhalten, dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Kenntnis zu geben und in der Kindertageseinrichtung zu veröffentlichen.

(3) Der Elternausschuss arbeitet bei allen wichtigen Fragen beratend mit. Dies gilt insbesondere für

1. die Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit, vor allem bei der Einführung neuer pädagogischer Konzeptionen (§ 22a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch),
2. die Gestaltung der Programme für Elternbildung,
3. die Festlegung der Grundsätze für die Aufnahme der Kinder, der Öffnungszeiten und der Ferientermine unter Berücksichtigung der für die Bediensteten der Kindertageseinrichtung geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
4. die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.

(4) Der Elternausschuss berichtet der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.

§ 4

Kreis- und Regionalverbandselternausschuss

(1) In jedem Landkreis wird ein Kreiselternausschuss und im Regionalverband Saarbrücken ein Regionalverbandselternausschuss für die Dauer von zwei Jahren gebildet. Die Elternausschüsse nach Satz 1 setzen sich aus den gewählten Vorsitzenden der Elternausschüsse der Kindertageseinrichtungen in dem betreffenden Gemeindeverband zusammen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung; § 2 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. Die Kreiselternausschüsse und der Regionalverbandselternausschuss sind von den örtlich zuständigen Jugendämtern bei wesentlichen Fragen be-

treffend die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen; sie unterrichten ihrerseits die Elternausschüsse und den Landeselternausschuss.

(2) Die Einberufung der Wahlversammlung auf der Ebene der Gemeindeverbandselternausschüsse, die Durchführung der Wahl sowie die Bereitstellung des notwendigen Raums für die Ausschusssitzungen obliegen dem jeweiligen Landkreis und dem Regionalverband Saarbrücken; die insoweit notwendigen Kosten trägt das Land.

(3) Den Mitgliedern der Kreiselternausschüsse und des Regionalverbandselternausschusses ist eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1250), in der jeweils geltenden Fassung, für die Teilnahme an Ausschusssitzungen im Saarland zu gewähren.

§ 5

Landeselternausschuss

(1) Auf Landesebene wird ein Landeselternausschuss für die Dauer von zwei Jahren gebildet. Er setzt sich aus den gewählten Vorsitzenden der Kreiselternausschüsse und des Regionalverbandselternausschusses zusammen. § 2 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend. Der Landeselternausschuss nimmt auf Landesebene und durch ein beauftragtes Mitglied auf Bundesebene die Interessen der Erziehungsberechtigten von Kindern, die Kindertageseinrichtungen im Saarland besuchen, wahr. Das Ministerium für Bildung und Kultur beteiligt den Landeselternausschuss bei wesentlichen Angelegenheiten betreffend die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die erste Sitzung des Landeselternausschusses wird durch das Ministerium für Bildung und Kultur einberufen. In dieser Sitzung wählt der Landeselternausschuss aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Landeselternausschusses; zur Unterstützung wird beim Ministerium für Bildung und Kultur eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren notwendige Kosten das Land trägt.

(3) Für die Teilnahme von Mitgliedern des Landeselternausschusses an Ausschusssitzungen im Saarland gilt § 4 Absatz 3 entsprechend. Soweit das beauftragte Mitglied des Landeselternausschusses an Sitzungen der Elternvertretungen auf Bundesebene teilnimmt, erhält es vom Land Reisekosten nach den Vorschriften des Saarländischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beteiligung der Er-

ziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. September 2008 (Amtsbl. S. 1404), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1351), außer Kraft.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Saarbrücken, den 15. März 2022

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

In Vertretung
Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Richtlinien

79 Richtlinie zur Änderung der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (2021)

Vom 8. März 2022

Artikel 1

Die Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (2021) vom 4. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(2021)“ gestrichen.

2. In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 5.1 wird die Angabe „28. Dezember 2020“ jeweils durch die Wörter „29. Dezember 2020, geändert durch die Verwaltungsvereinbarung vom 14. Januar 2022“ ersetzt.
3. In Nummer 5.3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
4. In Nummer 6.7 wird die Angabe „31. Mai 2021“ durch die Angabe „31. Mai 2022“ ersetzt.
5. Nummer 8.1.2 wird wie folgt gefasst:
 „8.1.2 Anträge sind bis zum 31. Mai 2022 bei der zentralen Bewilligungsbehörde einzureichen“
6. In Nummer 9 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. März 2022

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
 Duchene

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

85

Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: März 2022 —

Vom 8. März 2022

Az.: OBB13 III.2.3 – 31/22

Gemäß § 6 Absatz 4 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch das Ge-

setz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird nachfolgend die Liste der im Saarland anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen bekannt gemacht:

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
1	Amend, Peter Dipl.-Ing. (FH) Lindenweg 20 66287 Quierschied Telefon: +49 (0) 68 31/47 25 22 Mobil: +49 (0) 151/19 67 66 42 Fax: +49 (0) 68 31/47 30 18 E-Mail: peter.amend@dillinger.biz	23. April 2024	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
2	Aziz, Haitam M. Sc. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 32 Mobil: +49 (0) 151/18 42 86 69 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: haitam.aziz@sgs.com	12. November 2051	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
3	Bach, Jens Dipl.-Ing. (FH) Düppenweilerstraße 67 B 66809 Nalbach Telefon: +49 (0) 681/500 18 03 Mobil: +49 (0) 170/788 44 88 Fax: +49 (0) 681/500 18 88 E-Mail: bachj73@hotmail.com	22. September 2043	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
4	Baller, Frank Dipl.-Ing. Im Hänfert 36 66709 Weiskirchen Telefon: +49 (0) 68 76/791 09 67 Mobil: +49 (0) 173/889 44 90 Fax: +49 (0) 68 76/791 09 68 E-Mail: fballer@vds.de	21. Februar 2044	Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
5	Bermann, Karin Dipl.-Ing. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 17 Mobil: +49 (0) 157/77 27 73 05 Fax: +49 (0) 68 94/996 98 16 E-Mail: karin.bermann@tuev-sued.de	28. November 2035	Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
6	Brill, Ralf Dipl.-Ing. (M. Eng.) Falkstraße 8 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 63 57 Mobil: +49 (0) 171/76641 52 Fax: +49 (0) 68 97/50 65 39 E-Mail: ralf@brill-eng.de	14. Januar 2039	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
7	Decker, Arnold Dipl.-Ing. (M. FM) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 63 82 Mobil: +49 (0) 152/22 61 87 28 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: arnold.decker@sgs.com	18. Mai 2027	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.
8	Dezes, Josef Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 65 Mobil: +49 (0) 175/580 74 97 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 78 E-Mail: josef.dezes@sgs.com	28. Januar 2037	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
9	Eifler, Reinhard Dipl.-Ing. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 62 85 Mobil: +49 (0) 171/862 11 52 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 78 E-Mail: reinhard.eifler@sgs.com	21. Mai 2026	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
10	Engel, Hendrik B. Eng. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 39 Mobil: +49 (0) 176/45 70 28 60 Fax: +49 (0) 68 94/996 98 16 E-Mail: hendrik.engel@tuev-sued.de	15. August 2060	Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
11	Feld, Christian B. Eng. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 38 Mobil: +49 (0) 162/419 78 97 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: christian.feld@sgs.com	13. Oktober 2054	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
12	Groß, Klaus-Dieter Dipl.-Ing. Saargemünder Straße 22 A 66130 Saarbrücken Telefon: +49 (0) 681/88 31 31 70 Mobil: +49 (0) 172/685 34 30 Fax: +49 (0) 681/883 13 88 E-Mail: kd.gross@gross-ing.de	2. Juli 2034	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
13	Groß, Stefan Dipl.-Ing. (FH) Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49 (0) 170/809 45 32 Fax.: +49 (0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: s.gross@grossundpartner.eu	2. November 2031	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
14	Herrmann, Manfred Dipl.-Ing. Eur.-Ing. Am Zweibrücker Wasserwerk 4 a 66424 Homburg Telefon: +49 (0) 68 41/817 98 81 Mobil: +49 (0) 172/682 43 50 Fax: +49 (0) 68 41/817 98 82 E-Mail: herrmannfos@aol.com	8. April 2028	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
15	Holzer, Eric Dipl.-Ing. Im Halben Mond 38 66571 Eppelborn Telefon: +49 (0) 68 81/89 98 22 Mobil: +49 (0) 173/889 45 10 Fax: +49 (0) 68 81/89 98 23 E-Mail: eholzer@vds.de	18. Mai 2042	Nr. 4 Feuerlöschanlagen.
16	Jacob, Wilfried Dipl.-Ing. (TH) Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 21 Mobil: +49 (0) 151/58 43 11 53 E-Mail: wilfried.jacob@tuev-sued.de	24. März 2024	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
17	Krauß, Hubert Dipl.-Ing. (FH) Unnerweg 42 66459 Kirkel-Limbach Telefon: +49 (0) 63 08/99 30 07 Mobil: +49 (0) 171/555 22 76 Fax: +49 (0) 63 08/99 30 06 E-Mail: hubert.krauss@pruefleistung.de	13. Mai 2029	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
18	Krieger, Oliver Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 89 Mobil: +49 (0) 171/766 41 50 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: oliver.krieger@sgs.com	24. November 2038	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
19	Lorenz, Volker Rudolf Dipl.-Ing. (FH) Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 42 Mobil: +49 (0) 170/117 88 34 Fax: +49 (0) 68 94/996 98 16 E-Mail: volker.lorenz@tuev-sued.de	28. Januar 2038	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
20	Lüthke, Axel Dipl.-Ing. Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49(0) 68 97/50 61 52 Mobil: +49(0) 160/743 09 84 Fax: +49(0) 68 97/50 62 41 E-Mail: axel.luethke@sgs.com	3. Juni 2026	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.
21	Lüthke, Johannes M. Eng. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49(0) 68 94/996 98 53 Mobil: +49(0) 151/50 23 15 68 Fax: +49(0) 68 94/996 88 16 E-Mail: johannes.luethke@tuev-sued.de	23. April 2056	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen.
22	Mahren, Hans-Peter Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49(0) 68 97/50 61 57 Mobil: +49(0) 171/766 41 54 Fax: +49(0) 68 97/50 62 41 E-Mail: hans-peter.mahren@sgs.com	27. Februar 2034	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen, Nr. 3 Rauch- u. Wärmeabzugsanlagen, Nr. 4 Feuerlöschanlagen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
23	Maurer, Sebastian Dipl.-Ing.(FH) Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49(0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49(0) 151/12 24 67 11 Fax: +49(0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: s.maurer@grossundpartner.eu	24. Dezember 2052	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
24	Müller, Hans-Georg Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49(0) 68 97/50 63 45 Mobil: +49(0) 171/766 41 53 Fax: +49(0) 68 97/50 62 41 E-Mail: hans-georg.mueller@sgs.com	9. Juli 2034	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.
25	Oertel, Alexander Dipl.-Ing. (FH) Saarbrücker Straße 167 66130 Saarbrücken Telefon: +49(0) 681/98 81 91 10 Mobil: +49(0) 179/410 09 33 Fax: +49(0) 681/98 81 91 25 E-Mail: alexander.oertel@sig-schroll.de	21. Mai 2048	Nr. 2 CO-Warnanlagen.
26	Reiser, Martin Dipl.-Ing. (FH) In den Dorfwiesen 39 66919 Hermersberg Telefon: +49(0) 681/500 18 13 Mobil: +49(0) 170/186 99 15 Fax: +49(0) 681/500 18 88 E-Mail: martin.reiser@dekra.com	21. März 2039	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
27	Rinck, Christine Dipl.-Ing. Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 22 Mobil: +49 (0) 151/58 43 11 54 Fax: +49 (0) 68 94/996 98 16 E-Mail: christine.rinck@tuev-sued.de	23. Februar 2036	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
28	Schmal, Franz-Rudolf Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 61 34 Mobil: +49 (0) 171/300 47 42 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 41 E-Mail: franz.schmal@sgs.com	24. Januar 2027	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.
29	Schmidt, Christoph Dipl.-Ing. (FH) Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49 (0) 170/472 58 86 Fax: +49 (0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: c.schmidt@grossundpartner.eu	23. Oktober 2040	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
30	Schon, Jürgen Dipl.-Ing. (FH) Hohlstraße 34 66589 Merchweiler Mobil: +49 (0) 160/603 13 53 E-Mail: juergen.schon@gmx.at	31. Januar 2046	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.
31	Steil, Jochen Dipl.-Ing. Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49 (0) 171/978 78 86 Fax: +49 (0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: j.steil@grossundpartner.eu	15. April 2031	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
32	Stein, Armin Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 62 70 Mobil: +49 (0) 160/743 09 59 Fax: +49 (0) 68 97/50 62 78 E-Mail: armin.stein@sgs.com	12. Juni 2039	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.
33	Strumpler, Marc-Oliver Dipl.-Ing. (FH) Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 18 Mobil: +49 (0) 163/962 92 27 E-Mail: marc-oliver.strumpler@tuev-sued.de	14. Juli 2051	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.

	Name, Anschrift, Kontakte	Anerkannt bis	Anerkannte Fachrichtungen gemäß § 21 PPVO
34	Werner, Oliver Dipl.-Ing. (FH) Am TÜV 1 66280 Sulzbach Telefon: +49 (0) 68 97/50 62 57 Mobil: +49 (0) 170/455 94 87 E-Mail: oliver.werner@sgs.com	29. Januar 2051	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
35	Winter, Thomas Dipl.-Ing. (FH) Gregor-Wolf-Straße 15 66606 St. Wendel Telefon: +49 (0) 68 24/1342 Mobil: +49 (0) 171/283 24 37 Fax: +49 (0) 68 24/709 03 99 E-Mail: info@firma-winter.de	26. Januar 2044	Nr. 1 Lüftungsanlagen, Nr. 2 CO-Warnanlagen.
36	Zeiger, Jörg Dipl.-Ing. (FH) Saarbrücker Straße 15 66822 Lebach Telefon: +49 (0) 68 81/961 69 40 Mobil: +49 (0) 178/701 72 00 Fax: +49 (0) 68 81/96 16 94 40 E-Mail: j.zeiger@grossundpartner.eu	1. Juni 2046	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen.
37	Zoermer, Fritz Dipl.-Ing. (FH) Am Alten Forsthaus 1 66386 St. Ingbert Telefon: +49 (0) 68 94/996 98 22 Mobil: +49 (0) 151/58 43 11 54 E-Mail: fritz.zoermer@tuev-sued.de	26. Mai 2029	Nr. 5 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Nr. 6 Sicherheitsstromversorgungen. Zusätzlich: Sprinkleranlagen.

Saarbrücken, den 8. März 2022

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Rupp

Stellenausschreibungen

80 **Stellenausschreibung des Rechnungshofs des Saarlandes**

Vom 10. März 2022

Beim Rechnungshof des Saarlandes ist in der Prüfungsabteilung IV baldmöglichst die Stelle

einer Prüferin bzw. eines Prüfers (m/w/d) für den Bereich Hochbau

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Prüfung eigener Hochbaumaßnahmen des Landes wie z. B.

- Hochbau und Liegenschaften des Landes
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen des Landes
- Staatliche Hochbaumaßnahmen im Bereich des Landtages, der Staatskanzlei und der Ministerien
- Hochbaumaßnahmen im Bereich der Universität des Saarlandes, des Universitätsklinikums des Saarlandes und der außeruniversitären Hochschulen

sowie Bauvorhaben Dritter, die vom Land gefördert werden.

Als Prüferin oder Prüfer beim Rechnungshof prüfen Sie die genannten Maßnahmen je nach Prüfungsthema umfassend oder in Teilbereichen. Die Prüfungen finden je nach Umfang und Thema als eigenständige Prüfungen oder Team-Prüfungen statt. Sie erstellen Prüfungsmittelungen und Beiträge für den Jahresbericht des Rechnungshofs und erarbeiten Stellungnahmen und Berichte im Rahmen der beratenden Tätigkeit des Rechnungshofs.

Fachliches Anforderungsprofil:

- Sie verfügen über ein Studium in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen
oder über ein inhaltlich vergleichbares Studium mit vertieften Kenntnissen in den oben genannten Fachbereichen (z. B. Raum- und Umweltplanung).
- Sie haben Ihr Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung oder mit einer Masterprüfung an einer Fachhochschule in einem akkreditierten Studiengang abgeschlossen.

Von Vorteil sind:

- Umfangreiches Wissen in den Bereichen Hochbauplanung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung und Kostenkontrolle im Hochbau
- Berufserfahrung auf dem Gebiet der Projektentwicklung im Hochbau (Planung, Bauvorbereitung, Baudurchführung, Bauabrechnung, Bauvertragswesen)

- Kenntnisse im Verwaltungs- und Haushaltsrecht

Persönliches Anforderungsprofil:

- Fähigkeit und Bereitschaft zur selbstständigen, systematischen, zielorientierten, gründlichen und zügigen Arbeit
- Ausgewogenes Urteilsvermögen, analytische Begabung, ausgeprägte Entschlusskraft und gutes Durchsetzungsvermögen
- Einfallsreichtum und Eigeninitiative
- Hohe Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Verhandlungsgeschick und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck sowie tadelloses Auftreten
- Sehr gutes schriftliches Ausdrucksvermögen sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte strukturiert und überzeugend darzustellen
- Fortbildungsinteresse

Die Bereitschaft zur Durchführung von ggf. auch mehrtägigen Dienstreisen – auch außerhalb des Saarlandes – und zum Einsatz des privateigenen Pkw im Rahmen der Prüftätigkeit wird erwartet.

Wir bieten Ihnen:

- Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich, andernfalls erfolgt eine Einstellung als Tarifbeschäftigte bzw. Tarifbeschäftigter (TV-L). Die Tätigkeit kann auch in Teilzeit wahrgenommen werden.
- Einarbeitung in den genannten Aufgabenbereich und Teilnahme am Qualifizierungsprogramm für neue Prüferinnen und Prüfer der Landesrechnungshöfe
- Eine vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe in einem angenehmen und kollegialen Umfeld
- Regelmäßige und umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Arbeitsplatz- und Standortsicherheit
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht an der Bewerbung von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Menschen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (u. a. Zeugnisse, letzte Beurteilung) sind bis zum **16. Mai 2022** an die

Präsidentin des Rechnungshofs des Saarlandes
Bismarckstraße 39–41
66121 Saarbrücken

zu richten.

Die Bewerbungen können auf dem Postweg oder gerne auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: poststelle@rechnungshof.saarland.de.

Wenn Sie Ihre Bewerbung an uns verschlüsseln möchten, finden Sie den dafür benötigten öffentlichen PGP-Schlüssel des Rechnungshofs auf unserer Homepage.

Die Informationen gem. Art. 13 DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten bei Bewerbungsverfahren können ebenfalls unserer Homepage, Rubrik „Stellenangebote“, entnommen werden.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**